

Amtliche Bekanntmachung

Landkreis Göppingen

Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1152) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. S. 1210, 1233) hat der Kreistag am 16.04.2021 folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten bzw. einen Antrag auf Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung bzw. Rücknahme des Förderantrags werden die notwendi-

gen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

- (3) Wohnung i.S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i.S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (§12) ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule erstattet. Für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen gilt dies erst ab einer Mindestentfernung von 50 km.
- (2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen und privater Kraftfahrzeuge (§§ 13,14) werden notwendige Beförderungskosten grundsätzlich erst ab Erreichen folgender Mindestentfernungen erstattet:
 - a) für Kinder in Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
 - b) für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (ehem. Sonderschulen), mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 nach § 15 Abs.1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG):
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - c) für Schüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 50 km
 - d) für Kinder der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - e) für Schüler der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, freien Walddorfschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach § 15 Abs.1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG):
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

- (3) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d und e werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i.S. des Abs. 1 sind i.d.R. die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist.

Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelisch behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson angemessen vergütet. Dies gilt auch für sprachbehinderte Kinder in Sonderschulkindergärten, im Übrigen in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6

Eigenanteilspflicht

Der Personenberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von

- a) 100 % des Schülermonatskartenpreises für die Tarifstufe 1 im Verbundtarif des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) für Schüler der Klassen 5 bis 13 der Gymnasien, der Realschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Werkrealschulen, der Hauptschulen und Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen) sowie unabhängig von der Klassenstufe des Berufgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, des Kollegs, des Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Berufsschulen, der Abendrealschulen und der Abendgymnasien.
- b) 60 % des Schülermonatskartenpreises für die Tarifstufe 1 im Verbundtarif des VVS für Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschulförderklassen, der Grundschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen) sowie unabhängig von der Klassenstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

zu entrichten.

Die errechneten Eigenanteilsbeträge werden jeweils kaufmännisch auf 5 Cent gerundet.

§ 7

Schüler-Abo-Verfahren

- (1) Erstattungsberechtigte Schüler können statt des Erwerbs von einzelnen Schülermonatskarten (§ 17) an den Schüler-Abo-Verfahren des Landkreises teilnehmen. Schüler nach
 - a) § 6 Nr. 1 haben für die Monate September bis Juli einen Eigenanteil in Höhe des jeweiligen monatlichen Preises des VVS-Scool-Abos abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 15,00 € des Landkreises zu entrichten.(Stand: 01. September 2021: 41,15 €),

- b) § 6 Nr. 2 haben für die Monate September bis Juli einen Eigenanteil in Höhe des jeweiligen monatlichen Preises des VWS-Scool-Abos abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 26,10 € des Landkreises zu entrichten. (Stand: 01. September 2021: 30,05 €).
- (2) Zuständige Ausgabe- und Abrechnungsstellen der Schülermonatskarten sind abhängig vom Wohnsitz und von der Fahrtstrecke der Schüler entweder die Schülermonatskartenabrechnungsstelle des Alb-Donau-Kreises (DING), der Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB), die Deutsche Bahn (DB) oder das Abo-Center des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart.
- (3) Der Einzug der Eigenanteile im Abo-Verfahren erfolgt durch die jeweilige Abrechnungsstelle im Wege des Abbuchungsverfahrens.

§ 8

Erlass

- (1) Die in § 6 und § 7 Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen. In der Regel sind dies die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
- (2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten gemäß SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 9

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder gemäß den §§ 10 und 11 nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeuge zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 13) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 10

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 1, c und e diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 d für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 12

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung, um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg, sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 13

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschl. aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 14

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Landesreisekostengesetz erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um eine kostengünstigere Beförderung zu erreichen. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

§ 15

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Schüler und Schuljahr erstattet:
 - 3.600 € für Kinder in Schulkindergärten
 - 1.300 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

- (2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen nach Abs.1 in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 17

Schülermonatskarten

Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 12) benutzen, nehmen an Schüler-Abo-Verfahren des Landkreises (§ 7) teil oder erwerben die hierfür erforderlichen Schülermonatskarten selbstständig. Dies gilt nicht, wenn Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten oder Schülerwochenkarten günstiger sind.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrags ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 19

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

§ 20

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen grundsätzlich zum 15. Dezember und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 21

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 22

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

- a) der Schüler nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt, und Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o. ä. lösen und diese wesentlich günstiger sind als Schülermonatskarten oder
 - b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 23

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 24

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Göppingen, 16. April 2021

gez.

Edgar Wolff

Landrat